

33. Zum Begriffe der „Umhüllung“ im Sinne der §§ 12. 14. des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441).

II. Straffenat. Urtr. v. 3. Februar 1903 g. L. Rep. 5050/02.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

. . . Der Begriff der „Umhüllung“ ist nicht verkannt. Für § 14 des Gesetzes vom 30. November 1874, welcher das Wort Umhüllung neben Verpackung noch nicht enthielt, ist vom Reichsgericht ausgesprochen, daß unter „Verpackung“ jede Hülle zu verstehen sei, welche eine einzelne Sache oder eine Sachmenge in einer dieselbe gegen äußere Einwirkungen mehr oder weniger sicherstellenden Weise umgebe und, falls der Ware nach ihrer natürlichen Beschaffenheit die Eigenschaft einer Sache von fester, geschlossener, ein einheitliches Ganzes bildender Form abgehe, diese Ware zu einem quantitativ bestimmten Ganzen, zu einer species, zusammenfasse und hierdurch überhaupt oder doch in vorzüglicherer Weise ermögliche, daß sie ein Gegenstand wirtschaftlichen Verkehrs werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 214.

Durch die Hinzufügung des Wortes „Umhüllung“ in §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 aber sollte der Inhalt des Zeichenrechts und die demselben entsprechende Strafbestimmung erweitert werden, um zweifelsfrei klarzustellen, daß auch Behälter, Flaschen, Büchsen etc, welche in eine „vorübergehende Verbindung“ mit der Ware — etwa beim Feilhalten derselben — gebracht würden, unbefugt mit dem Zeichen nicht versehen werden dürfen (Begründung zu § 11 des Entwurfs zum Gesetz vom 12. Mai 1894, Drucksachen des Reichstags IX. Legislaturperiode 2. Session Nr. 70 S. 511). Eine feste Grenze zwischen „Verpackung“ und „Umhüllung“ ist hiernach

überhaupt nicht zu ziehen; im übrigen aber kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Begriff der Umhüllung so wenig wie derjenige der Verpackung eine dauernde Verbindung der Ware mit der sie umgebenden Hülle voraussetzt: es genügt vielmehr jede Verbindung, welche geeignet ist, ihre, wenn auch nur vorübergehende Zugehörigkeit zur Ware und ihre Bestimmung erkennen zu lassen, als Träger der Bezeichnung der Ware zu dienen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 13.

Im gegenwärtigen Falle hat der Angeklagte, nachdem er zunächst die Papierhülle, in welcher er die Pulver verabreichte, mit der Aufschrift „Migränepulver“ versehen hatte, infolge der Reklamation des Käufers, welcher „Migränin“ verlangte, die Pulver in eine neue Papierhülle getan oder, wie es an anderer Stelle der Urteilsgründe heißt, in eine neue Tüte geschüttet und „Migränin“ darauf geschrieben. In dieser Handlung konnte der Tatbestand des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ohne Rechtsirrtum gefunden werden, da der Angeklagte wußte, daß „Migränin“ ein für die Aktiengesellschaft Farbwerke vorm. M. L. & B. zu S. geschütztes Warenzeichen war. . . .